

ZENK | Schlaglicht

GESELLSCHAFTSRECHT

SEPTEMBER 2017

Das Transparenzregister ist da -

Pflichten für Unternehmen zum Start am 1. Oktober 2017

Link zum Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017

richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft getreten.

Eine der wichtigen Neuerungen dieses Gesetzes ist die Einführung eines Transparenzregistere. Des Transparenzwegister wird als elektropiedes Plattform vom Bundespareige.

Mit Datum vom 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-

Eine der wichtigen Neuerungen dieses Gesetzes ist die Einführung eines Transparenzregisters. Das Transparenzregister wird als elektronische Plattform vom Bundesanzeiger geführt und ist erreichbar unter www.transparenzregister.de. Erklärtes Ziel der neugeschaffenen Meldepflichten ist die Verhinderung von Geldwäschetatbeständen und die Aufdeckung möglicher Terrorismusfinanzierung. Dies soll erreicht werden, indem bei Gesellschaften die hinter diesen stehenden natürlichen Personen ("wirtschaftlich Berechtigte") in das Transparenzregister einzutragen sind, soweit sich diese nicht aus den öffentlich zugänglichen Registern (insbesondere aus dem Handelsregister) ergeben.

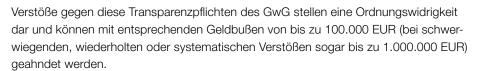
Konkret bedeutet dies Folgendes:



Jan Dietze

1. Meldung des wirtschaftlich Berechtigten

Alle inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften sind gemäß § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und Informationen über diesen (Vorund Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) an das Transparenzregister zu melden. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung der wirtschaftlich Berechtigten ihrerseits, den Gesellschaften ihre wirtschaftliche Berechtigung mitzuteilen.



Wirtschaftlich Berechtigte in diesem Sinne ist (a) die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner (d. h. die betreffende Gesellschaft) letztlich steht, oder (b) die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztendlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).



Daniela Schnell



Dr. Michael Hackert

IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle. Alle Rechte vorbehalten. Verantwortlich: Daniela Schnell (schnell@zenk.com) ZENK | HAMBURG Hartwicusstraße 5 22087 Hamburg Tel +49 40 22664-0 Fax +49 40 2201805 hamburg@zenk.com ZENK | BERLIN Reinhardtstraße 29 10117 Berlin Tel +49 30 247574-0 Fax +49 30 2424555 berlin@zenk.com



ZENK | Schlaglicht

GESELLSCHAFTSRECHT

SEPTEMBER 2017

<<

Entscheidende Vorschrift ist der § 3 Abs. 2 GwG, nach welchem jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, die

- (a) unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- (b) mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- (c) auf vergleichbare Weise Kontrolle über das Unternehmen ausübt.

Soweit die entsprechenden Daten zu dem wirtschaftlich Berechtigten ohnehin aus den öffentlichen Registern wie Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar sind, gelten die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister bereits als erfüllt (§ 20 Abs. 2 S. 1 GwG).

Entscheidend ist die neue gesetzliche Regelung in solchen Fällen, wenn sich aus den öffentlich zugänglichen Beteiligungsangaben in den Gesellschafterlisten die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten nicht ergibt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stimmbindungsvereinbarungen unter den Gesellschaftern existieren und sich somit die Kontrolle über ein Unternehmen anders darstellt, als aus den öffentlichen Registern ersichtlich ist. Entsprechendes dürfte auch für Treuhand- und Nießbrauchsverhältnisse oder Sonderstimmrechte auf Gesellschafterebene gelten. Auch Beteiligungskonstellationen, bei denen natürliche Personen lediglich über Beteiligungsketten mittelbar Einfluss auf das Unternehmen haben, können Meldepflichten nach sich ziehen.

Schließlich wird aktuell diskutiert, dass auch solche Fälle, in denen zwar Gesellschafterlisten hinterlegt sind, diese aber nicht elektronisch abrufbar sind, Mitteilungspflichten auslösen können. Dies betrifft diejenigen Fälle, in denen die Gesellschafterlisten vor der Einführung des elektronischen Handels- und Genossenschaftsregisters 2007 eingereicht wurden. Alternativ dazu wäre in diesen Konstellationen zu überlegen, aktualisierte Gesellschafterlisten einzureichen.

Die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten hat bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen.

2. Einsichtsrechte

Erstmalig einsehbar sollen die Angaben in dem Transparenzregister ab dem 27. Dezember 2017 sein. Einsichtsrechte haben jedoch lediglich Behörden, die geldwäscherechtlich Verpflichteten selbst sowie Personen mit berechtigtem Interesse (§ 23 Abs. 1 GwG). Wann ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht, ist nicht näher definiert. Es sollen hier diejenigen Auslegungsregelungen analog herangezogen werden, welche auch bei Einsichtnahmen in Grundbücher gelten. Letztlich wird jedoch erst die Praxis zeigen, wer die Informationen schlussendlich tatsächlich einsehen kann. Die Einsichtnahme selbst erfordert die Stellung eines Antrages über das Transparenzregister.

>>



ZENK | Schlaglicht

GESELLSCHAFTSRECHT

SEPTEMBER 2017

<<

3. Beschränkung der Einsichtnahme

Die Beschränkung der Einsichtnahmemöglichkeit ist unter gewissen Voraussetzungen möglich. Dazu muss der wirtschaftlich Berechtigte selbst einen entsprechenden Antrag stellen und ein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der Einschränkung darlegen können. Ein solches überwiegend schutzwürdiges Interesse liegt gemäß § 23 Abs. 2 GwG vor, wenn die Veröffentlichung für den wirtschaftlich Berechtigten die Gefahr birgt, Opfer einer Straftat (z. B. Nötigung, Betrug, Erpressung oder Geiselnahme) zu werden, oder, falls der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist. Einschränkung gegenüber Behörden, einigen Finanzinstituten und Notaren ist nicht möglich.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die jeweiligen Konstellationen der Einzelfallprüfung bedürfen, ob eine Meldepflicht besteht oder nicht. Falls Sie Rückfragen zu den neuen Pflichten nach dem neuen Geldwäschegesetz haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

JAN DIETZE • dietze@zenk.com

DR. MICHAEL HACKERT • hackert@zenk.com

DANIELA SCHNELL • schnell@zenk.com